

Merkblatt Meldungsverpflichtung Bienenhaltung

A) Meldungsverpflichtung aufgrund der **Aufnahme einer Bienenhaltung**

- a) Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Was muss angezeigt werden: Wer

- Bienen

halten will, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wie erfolgt die Anmeldung:

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tierseuchengesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung

Der Tierhalter erhält vom VLÜA eine Registriernummer.

- b) Thüringer Tierseuchenkasse (Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena, 03641 – 88 55 0)

Was muss gemeldet werden:

Die Melde- und Beitragspflicht der Tierbesitzer bestimmt und bezieht sich auf Bienenvölker.

Wie erfolgt die Meldung:

Die Meldung bei der Tierseuchenkasse wird durch das Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt unter Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tierseuchengesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung erledigt.

B) Meldungsverpflichtung aufgrund der **Aufgabe einer Bienenhaltung**

- a) Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Was muss gemeldet werden:

- Jede Aufgabe einer Bienenhaltung ist umgehend zu melden.

Wie erfolgt die Meldung:

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tierseuchengesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung

- b) Tierseuchenkasse (Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena,
03641 – 88 55 0)

Was muss gemeldet werden:

Es besteht die Verpflichtung zur umgehenden Abmeldung einer Bienenhaltung..

Wie erfolgt die Meldung:

Die Abmeldung bei der Tierseuchenkasse wird durch das Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt unter Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tierseuchengesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung erledigt.

C) Meldungsverpflichtung aufgrund von Änderungen der Völkerzahl (Zu- bzw. Abgang):

- a) Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt,
03628-738 851):

Was muss gemeldet werden:

Die Änderungsmeldung erfolgt, wenn sich die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere der Tierart Bienen ändert.

Wie erfolgt die Meldung:

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tierseuchengesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung für das Jahr 2015

- b) Tierseuchenkasse (Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena,
03641 – 88 55 0)

Was muss gemeldet werden:

jede Erhöhung der Bienenvölker um mehr als 10 % durch Zukauf oder Einfangen von Schwärmen

Ableger brauchen nicht gemeldet zu werden.

Wie erfolgt die Meldung:

Die Meldung muss DIREKT bei der Tierseuchenkasse mit einer Nachmeldekarte erfolgen.

D) STICHTAGSMELDUNG der Tierseuchenkasse

ZUSÄTZLICH fragt die Tierseuchenkasse einmal jährlich zum 3. Januar eines jeden Kalenderjahres die meldepflichtigen Tierarten und die exakte Anzahl der Bienenvölker zu diesem Stichtag schriftlich ab. Mit dem Beitragsbescheid werden

auch die Nachmeldekarten (für Änderungen der Tierart oder der Stückzahl von gehaltenen Tieren) versendet.



Für weitere Fragen beraten wir Sie gern!
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851, vluea@ilm-kreis.de)